



Merkblatt zur Haltung von Schweinen

wichtige tiergesundheitsrechtliche Informationen für Tierhalter

1. Anmeldung der Tierhaltung

Jeder Halter von Schweinen ist verpflichtet, seinen Tierbestand unter Angabe seines Namens, seiner Adresse sowie der Art und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere beim hiesigen Amt registrieren zu lassen. Dies gilt unabhängig von der Bestandsgröße und auch für Hobbyhalter, die die Tiere nicht aus wirtschaftlichen Gründen halten.

Außerdem muss jede Haltung bei der Tierseuchenkasse Nordrhein-Westfalen gemeldet werden. Informationen hierzu erhalten Sie online unter dem folgenden Link:
<http://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/tierseuchenkasse/>

2. Kennzeichnung

Alle Tiere müssen spätestens beim Absetzen mit einer weißen Bestandsohrmarke gekennzeichnet werden. Neben DE für Deutschland ist auf der Ohrmarke das KFZ-Kennzeichen des Landkreises des Betriebes und eine für den Betrieb individuelle siebenstellige Nummer vermerkt.

Verliert ein Schwein seine Ohrmarke oder ist die Ohrmarke z.B. durch Verunreinigung oder Kratzspuren unlesbar geworden, so hat der Tierhalter das Tier unverzüglich mit einer seinem Betrieb zugeteilten Ohrmarke neu zu kennzeichnen. Diese Nachkennzeichnungspflicht entfällt nur für Endmastschweine, die den Betrieb nur noch zur unmittelbaren Schlachtung verlassen und vor dem Verlassen durch einen betriebseigenen Schlagstempel unveränderlich gekennzeichnet werden.

Ohrmarken erhalten Sie nach erfolgter Betriebsregistrierung beim Landeskontrollverband Nordrhein–Westfalen e.V.. Informationen hierzu erhalten Sie online unter dem folgenden Link: <http://www.lkv-nrw.de/>

3. Bestandsregister

Nach der Viehverkehrsverordnung müssen alle Schweinehalter ein Bestandsregister führen. Eintragungen haben immer aktuell und vollständig zu erfolgen (u.a. Zu- und Abgänge, Ohrmarkennummer). Das Bestandsregister ist, auch wenn Sie keine Tiere mehr besitzen, mindestens 3 Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.

4. Begleitpapiere

Wenn Sie ein Tier verkaufen / abgeben, müssen Sie ein Begleitpapier erstellen. Es ist dem Empfänger bei der Übergabe der Schweine auszuhändigen. Der Empfänger hat das Begleitpapier für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren aufzubewahren. Als Käufer müssen Sie darauf achten, Begleitpapiere vom Verkäufer ausgehändigt zu bekommen.

5. Anzeige von Bestandsveränderungen in der HI–Tier Datenbank

Tierhalter sind dazu verpflichtet, jede Übernahme neuer Schweine in den Bestand innerhalb von 7 Tagen in der HI–Tier Datenbank zu melden. Die Meldung erfolgt direkt online in der HI–Tier Datenbank (Vergabe der Zugangsdaten und PIN erfolgen bei Betriebsregistrierung durch die Tierseuchenkasse NRW). Informationen zu diesem Thema erhalten Sie online unter dem folgenden Link: <https://www.hi-tier.de/entwicklung/konzept/Sonstiges/schweine002.htm>

6. Tierarzneimittelbehandlungen

Weiterhin muss jeder Schweinehalter Nachweise über den Erwerb und die Anwendung apothekenpflichtiger Tierarzneimittel führen.

Dazu muss dokumentiert werden, was an apothekenpflichtigen Tierarzneimitteln erworben wird, z.B. über

- Aufzeichnungen oder Belege wie tierärztliche Verschreibungen, Rechnungen, Lieferscheine oder Warenbegleitscheine, aus denen sich Lieferant, Art und Menge der erworbenen Arzneimittel ergeben
- bei verschreibungspflichtigen Tierarzneimitteln das Original der Verschreibung
- bei Abgabe und / oder Anwendung durch den behandelnden Tierarzt die Anwendungs- und Abgabennachweise des Tierarztes

Die Dokumentation der Anwendung muss folgende Punkte enthalten:

- Anzahl, Art und Identität der behandelten Tiere und, sofern zur Identifizierung der Tiere erforderlich, deren Standort
- Bezeichnung des angewendeten Arzneimittels
- verabreichte Menge des Arzneimittels
- Datum der Anwendung
- Wartezeit in Tagen
- Name der Person, die das Arzneimittel angewendet hat

Die Unterlagen müssen fünf Jahre aufbewahrt werden.

Wichtig:

Bitte beachten Sie, dass bei Schweinhaltung zum Zwecke der Zucht oder Mast oder wenn die Tierseuchenlage dies gebietet ggf. weitere umfangreiche Anforderungen an eine Haltung von Schweinen gemäß der Verordnung über hygienische Anforderungen beim Halten von Schweinen bzw. des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen zu beachten sind. Bei Rückfragen hierzu wenden Sie sich bitte direkt an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für Verbraucherschutz, Tierschutz und Veterinärwesen der StädteRegion Aachen.

Bitte beachten Sie, dass weitere Rechtsbereiche (Bau- und Nachbarschaftsrecht) von diesen tiergesundheitsrechtlichen Regelungen unberührt bleiben.

Stand September 2018